

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr. 2

Sonntag, den 5. Januar

1918

Inhalt: Preise für künstliche Düngemittel. S. 10. — Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papierfäße. S. 11. — Verbot über Feilhalten von Schundliteratur. S. 12. — Zwangsversteigerung Schulle, Salzuflen. S. 14. — Pferdeaushebung im Bezirk Detmold. S. 15.

Die Nr. 217 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6183. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Alkalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902). Vom 18. Dezember 1917.

Nr. 6184. Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917.

Nr. 6185. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917.

Die Nr. 218 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6186. Bekanntmachung, über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dez. 1917.

Nr. 6187. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 22. Dez. 1917.

Die Nr. 219 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6188. Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917.

Die Nr. 220 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6189. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbrieftmuster). Vom 27. Dezember 1917.

Nr. 6190. Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6191. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6192. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6193. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917.

Nr. 6194. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 220, S. 1128).

(Nr. 6190) Verordnung
über die Preise für künstliche Düngemittel.
Vom 28. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1110) werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) unter A Nummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 108, S. 928
und von 1918, Nr. 1, S. 2).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Postsekretär Blome hier selbst aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 31. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6839. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Diener Wilhelm Niere aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Direktor der Hildesheimer

Bank, Geheimen Kommerzienrat Beefer in Hildesheim eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.
Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5599. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 2. September 1917 in Bad Salzungen geborenen Kindes Herbert August Sommermeyer noch der weitere Vorname „Leopold“ hinzugefügt werde.

Detmold, den 22. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6457. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Der Regelung des Verkehrs mit Petroleum gemäß der Verordnung vom 24. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1208) stellen sich Schwierigkeiten entgegen, die sich bis jetzt noch nicht haben überwinden lassen. Infolgedessen wird unter Aufhebung des § 7 der genannten Verordnung der Termin für die Inkraftsetzung der Verordnung künftiger Bestimmung vorbehalten.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
R. Nr. 39. Frhr. Biedenweg

Mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums wird auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 unter entsprechender Abänderung unserer Verfügung vom 24. Mai 1917 bis auf weiteres der Schluß der Spielzeit für Theater, Lichtspielhäuser und Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, auf 10¹/₂ Uhr abends festgesetzt.

Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 23422. Frhr. Biedenweg

Der Kaufmann Theodor Steneberg in Varntrop ist als zweiter Stellvertreter des Standesbeamten für den Stadtbezirk Varntrop anstelle des Sparkassenrendanten Niemeier, der sein Amt niedergelegt hat, ernannt worden.

Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 23429. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376^{*)}) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichsackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung gefleckter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichssackstelle, Berlin, Bismarckstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Münster, den 22. Dezember 1917.

Das Königliche Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 65600.

VII. Armeekorps. Münster, 11. Dezember 1917.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 65660.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet des VII. Armeekorps:

I.

Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preuß. Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Meine Verordnung vom 7. April 1916, Abt. Ib Nr. 13197 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

General der Infanterie

In der Nacht vom 22. zum 23. Dezember d. J. ist der Familie August Bodeker, Klingelbergstraße 4 hiersebst, aus dem verschlossenen Stalle ein graues Kaninchen im Werte von 30 M gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 277/17 wird ersucht.

Lemgo, den 29. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 21. zum 22. Dezember d. J. sind der Ehefrau des Gärtners Gustav Räter, Herforderstraße Nr. 16 hiersebst, aus dem Keller, wo sie zum Salzen in einem Troge lagen, 2 Schinken und 2 Speckseiten im Gesamtgewichte von 30 Pfund und Gesamtwerte von 55—60 M gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 278/17 wird ersucht.

Lemgo, den 29. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Bekanntmachung.

Dem Arbeiter Fritz Tegeler, wohnhaft in Heiden Nr. 4, ist in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. aus seinem Rode eine Lohntüte mit 29,75 M Inhalt gestohlen worden und zwar auf dem Gelände der Zuckerfabrik in Lage.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und eventuelle Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 212/17.

Lage, den 28. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats Dezember 1917 sind verschiedenen, auf der Zuckerfabrik in Lage beschäftigten Personen, kleine Geldbeträge, Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel von bisher unbekannter Hand entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. Nr. 213/17.

Lage, den 28. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

In der Nähe des Hermannsdenkmals ist ein Damenportemonnaie mit Inhalt gefunden.

Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann sich bei uns melden.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.

Nr. 100.

Vollmer

Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für 1918/19.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juli 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 M veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Lemgo, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Sonnabend, den 26. Januar 1918 einschließlich schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden entgegengenommen vormittags jeden Werktages im Steuerbüro und ferner

1. in Hohenhausen am Mittwoch, den 2. Januar f. J., nachmittags 3 Uhr, im Böteschen Gasthause,
2. in Langenholzhausen am Mittwoch, den 9. Januar f. J., vormittags 11 Uhr, im Müllerischen Gasthause,
3. in Varndrup am Mittwoch, den 16. Januar f. J., nachmittags 2¼ Uhr, im Rathause zu Varndrup,

4. in Böfingsfeld am Mittwoch, den 23. Januar f. J., nachmittags 3 Uhr, im Bollhöfischen Gasthause.

Die Versäumnis der Erklärungsfrist hat gemäß § 30, Absatz 1, des Gesetzes den Verlust des gesetzlichen Rechtsmittels gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen sind den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt geworden, zugestellt worden und werden im übrigen auf Verlangen hier im Steuerbüro kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Brake in Lippe, den 20. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo
Nr. 9882 St. Krieger

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Bad Salzuflen Bd. 14 Bl. 344 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters Karl Schülke in Bad Salzuflen eingetragene Grundstück Rtbl 9 Parz. Nr. 61 mit dem Hause Nr. 151 b an der Oberen Mühlenstraße hier, am

19. Februar 1918, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Dezember 1917.
I K 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

Lippische landwirtschaftliche Berufs- genossenschaft.

Die der diesseitigen Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter in ihrem Betriebe beschäftigt haben, werden daran erinnert, die nach § 51 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebene Lohnnachweisung bis spätestens zum 15. Februar d. J. hier einzureichen.

Formulare zur Lohnnachweisung werden auf Anfordern von unserer Geschäftsstelle verabfolgt.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Der Genossenschaftsvorstand
Räker, Vorsitzender

Im Konturje über das Vermögen des Kaufmanns Jonas Herzberg in Böfingsfeld mache ich bekannt, daß die Summe der Forderungen 70 763 M 88 S und der zur Verteilung verfügbare Massebestand 10 206 M 08 S beträgt.

Lemgo, den 2. Januar 1918.

Der Kontursverwalter
Justizrat W a h r b u r g

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos VII. A. A. in Münster vom 2. d. M. findet eine erneute Pferdeaushebung statt:

Die Aushebung geschieht im Aushebungsbezirk Detmold in folgender Ordnung:

1. am **Mittwoch, den 9. Januar d. J.,**
morgens 8 Uhr
in Lage auf der Heide

für Stadt Lage und folgende Ortschaften von Amt Lage: Augustdorf, Bentrop, Billingshausen, Büllinghausen, Ehrentrop, Hagen, Harbissen, Hedderhagen, Heiden, Hefloh, Hörste, Hörstmar, Jägenhausen-Schadenburg, Müllen, Nienhagen, Niewald, Oettern-Bremke, Ohren, Pivitsheide B. S., Pivitsheide B. L., Pottenhausen, Trophagen, Waddenhausen und Wissentrop.

2. am **Donnerstag, den 10. Januar d. J.,**
morgens 8 Uhr

in Detmold bei der Gastwirtschaft „Zur Krone“

für Stadt Detmold und folgende Ortschaften von Amt Detmold und Amt Lage: Barhausen, Berlebeck, Braunenbruch, Brothausen, Fromhausen, Hakedahl, Hauenbeck, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Herberhausen, Hiddesen, Hornoldendorf Bauerschaft, Hornoldendorf Ritttergut, Johannetenthal, Leistrup-Meiersfeld, Lopsborn, Mosebeck, Niederschönhausen, Oberschönhausen, Remmighausen, Schmedissen, Schönemark, Sport, Vahlhausen, Vehlentrop und Vergen-Orble.

3. am **Freitag, den 11. Januar d. J.,**
morgens 8 Uhr

in Horn auf dem Marktplatz

für Stadt Horn und folgende Ortschaften von Amt Horn: Brüntrup, Grevenhagen, Heesten, Holzhausen, Kahlstädt, Kütterbrof, Leopoldstal, Bad Meinberg, Schlangen, Vahlhausen-Bellenberg, Veldrom u. Wehren.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde und zwar wegen der vorzunehmenden Ordnung derselben 20 Minuten

vor Beginn der Musterung zu derselben zu stellen mit Ausnahme:

- a) der noch nicht 5 jährigen Pferde, d. h. alle Pferde, bei denen die letzten Fohlen-erfahzähne noch nicht in Reibung getreten sind,
- b) der angeführten Hengste,
- c) der Stuten, welche in der allernächsten Zeit abfohlen sollen oder innerhalb der letzten zwei Wochen abgefohlt haben, und Stuten die aus Remonte-Depots an Züchter zu Zuchtzwecken abgegeben sind und noch der Kontrolle unterliegen,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß,
- f) der nachgewiesenermaßen erkrankten und deshalb nicht marschfähigen wie der wegen Ansteckungsgefahr an den Stall gefesselten Pferde.

Für gedeckte Stuten ist der Deckschein der Pferdovorführungsliste beizufügen.

Auf Antrag des Besitzers können von der Aushebung befreit werden:

- a) sonstige Stuten, die nachweislich (Deckschein-Fohlen bei Fuß) Zuchtzwecken dienen,
- b) Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber) wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt,
- c) der Nachweis zu B b) muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung des Landrats pp. einwandfrei erbracht werden.

Entscheidung trifft hiernach der Militärkommissar. Sie ist endgültig.

Um Zweifeln vorzubeugen, wird indessen ausdrücklich betont, daß im übrigen alle Pferde (auch sogenannte Luxusperde) für die Heeresverwaltung durch Aushebung erreichbar sein müssen.

Zurückstellungsanträge auf Grund wirtschaftlicher Verhältnisse werden im Aushebungs-termin zur Entscheidung gebracht. Auf kriegs-

wirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe wird jede mögliche Rücksicht genommen.

Gesuche um Zurückstellung der Pferde sind schleunigst beim Fürstlichen Verwaltungsamt in Detmold spätestens aber im Aushebungstermine einzureichen.

Anträge um Befreiung werden nicht vom Generalkommando, sondern von der Aushebungs- bezw. Nachmusterungs-Kommission in Aushebungstermine endgültig entschieden.

Gesuche um Zurückstellung der Pferde von der Aushebung verfehlen ihren Zweck, wenn sie dem Generalkommando vorgelegt werden und insolgedessen zum Aushebungstermine nicht zur Stelle sind. Ebenso können Anträge um Rückgabe ausgehobener Pferde nicht berücksichtigt werden, da dies nach den bestehenden Bestimmungen unzulässig ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen: die Mitglieder der Fürstlichen Familie, das Fürstliche Gestüt Lopsborn und der Marstall, die aktiven Offiziere, Sanitäts-Offiziere, Reichs- und Staatsbeamten bezüglich ihrer Dienstpferde, die Ärzte und Tierärzte bezüglich ihrer zur Ausübung des Berufs benutzten Pferde und die Posthalter bezüglich der kontraktlich für den Postdienst zu haltenden Pferde.

Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig im Aushebungstermine vorführen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechender Haft bestraft und sind zur nachträglichen Vorführung auf Kosten der Besitzer anzuhalten.

Die Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Aushebungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichnis (Vorführungsliste nebst Zugangsliste) der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück des Halses jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Detmold, den 4. Januar 1918.

Der Zivilkommissar der Pferde-Aushebungs-Kommission für den Aushebungsbezirk Detmold

K. Piderit

Nr. 262. Geh. Regierungsrat